

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Bornheim. Sie hat ihren Sitz in Bornheim. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 2.5.1975 BGBl. I S. 1037 v. 7.5.1975) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie die einzelnen forstlichen Vorhaben,
- b) Bau und Unterhaltung von Wegen,
- c) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten,
- d) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss eines Vertrages mit der Forstbehörde zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung einer Fachkraft,
- e) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmitteln etc..

Bei Bedarf führt sie folgende Aufgaben durch:

- f) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes,
- g) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschl. des Forstschutzes,
- h) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
- i) Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft,
- j) Verwertung von Walderzeugnissen (außer Holz),
- k) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern oder forstwirtschaftlicher Unternehmer zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes einem zu bestellendem Geschäftsführer übertragen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten Mitgliedsfläche.
- 2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.
- 3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Das durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat das Recht über die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen.
- 4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Zeitwert des betreffenden Anlagekapitals erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den Vorteilen die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe oder bei Ausschluss aus der Gemeinschaft durch den Vorstand, an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- 2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Vereinsbelange zu fördern, und die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
- 2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die vorstehenden Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe jedoch nicht über 500,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Verhältnis zum Waldbauernverband

- 1) Der Verein ist korporativ dem Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen. Soweit Vereinsmitglieder oder Bewerber um die Mitgliedschaft für ihren Waldbesitz keine gleichzeitige Mitgliedschaft beim Waldbauernverband wollen, bleibt ihre Rechtsstellung im Verein oder die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein davon unberührt.
- 2) Weil der Verein Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Waldbauernverband legt, wird der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe des Waldbauernverbandes als deren Vertreter zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen. Er hat beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- 1) Die Wahl des Vorstandes
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Beisitzer
- 2) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- 3) Grundsätze der Geschäftsführung
- 4) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
- 5) Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten.
- 6) Die Aufnahme von Darlehen für den Verein.
- 7) Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- 8) Die Verwendung von Erlösen.
- 9) Die Änderung der Satzung.
- 10) Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand.
- 11) Anträge der Mitglieder bei Ausschluss durch den Vorstand.
- 12) Die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen.
- 13) Die Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr -möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 2) Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- 3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Versammlung,
 - b) Name des Vorsitzenden, des Protokollführers und der Anwesenden,
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- 1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandseigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens 4/5 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- 5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied vertreten lassen, das jedoch nicht über mehr als fünf weitere Stimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und 2 Beisitzern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
- 3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel acht Tage betragen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

- 5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Namen des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
 - c) die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er hat darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden,
 - b) Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 - d) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Verhängung von Vertragsstrafen.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
- 2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann ihm ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zu Seite gestellt werden.

§ 15 Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- 1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- 2) Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- 3) Für den Geschäftsführer und den Rechnungsführer (Schatzmeister) kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 16 Finanzierung der Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Darlehn, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

§ 17 Rechnungslegung, Entlastung

- 1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- 2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- 2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

§ 20 Datenverarbeitung

Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung auf EDV gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die Weitergabe der Daten an den jeweils zuständigen Forstbetriebsbeamten zwecks Verarbeitung im Förster-PC mit der Maßgabe, dass dieser Einzeldaten nicht weitergeben darf.

Die Beschlussfassung über die vorstehende Satzung (Fassung 3/2011) erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2011. Diese wurde mit Schreiben vom 06.04.2011 gemäß § 33 Abs. 2 BGB durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen unter AZ 200-20-04-004 genehmigt.